

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

VORWORT

Im Rahmen der Interessenbekundung bezüglich der potenziellen Veräusserung (nachfolgend «die Transaktion») einer Liegenschaft in Genf (Stadtteil Eaux-Vives) im Kanton Genf, nimmt der Unterzeichnende (nachfolgend «der Kandidat») folgende Verpflichtung zur Kenntnis und akzeptiert sie. Im Rahmen dieser Transaktion ist der Eigentümer durch SPGI Genf SA (nachfolgend «SPGI») vertreten.

Artikel I: DEFINITIONEN

Unter «vertraulichen Informationen» sind unter anderem geschäftliche oder technische Informationen und Daten wie Berichte, Schätzungen, Analysen und andere Dokumente, die von SPGI im Rahmen dieses Dossiers schriftlich, mündlich oder in einer anderen Form bekannt gegeben werden, zu verstehen.

Als vertrauliche Information gilt ferner die Tatsache, dass Gespräche oder Verhandlungen über eine eventuelle Transaktion zwischen den Parteien stattfinden, einschliesslich aller Bedingungen, Voraussetzungen oder anderen Tatsachen, die sich auf eine solche Transaktion beziehen, wie auch der Status einer solchen.

Artikel II: VERTRAULICHKEIT

Die Informationen und Dokumente, die der Kandidat im Rahmen dieser Konsultation erhält, sowie sämtlicher sich auf die Veräusserung, auf das Vorhandensein und den Inhalt dieses Reglements beziehender Informationsaustausch sind streng vertraulich zu behandeln. Der Kandidat darf diese Informationen nicht an Dritte weitergeben, ausser an für die Prüfung der Aktiva ordnungsgemäss beauftragte Verwaltungsorgane, und dies nur unter der Bedingung, dass er sicherstellt, dass sich diese an die in dieser Vereinbarung enthaltene Erfordernis der Vertraulichkeit halten, wie wenn sie selbst der Kandidat wären.

Der Kandidat haftet für die unerlaubte Verbreitung, Nutzung und/oder Offenlegung vertraulicher Informationen aufgrund von Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen durch verbundene Unternehmen oder deren Angestellte oder durch die Verwaltungsorgane jeder Partei.

Der Kandidat verpflichtet sich, über die Existenz dieses Projekts Stillschweigen und Vertraulichkeit zu bewahren, einschliesslich der vorliegenden Vereinbarung und aller diesbezüglicher Gespräche und Verhandlungen.

Artikel III: GARANTIE, VERANTWORTUNG

Der Kandidat hat zur Kenntnis genommen, dass die Informationen gemäss dem Stand der Dinge und ohne jegliche Garantie abgegeben werden, ohne dass SPGI oder Der Eigentümer in Bezug auf die Qualität, sowie einschliesslich, aber nicht beschränkt auf deren Genauigkeit, Relevanz für das Projekt oder Nichteinhaltung von Rechten oder Rechten Dritter, haftbar gemacht werden können.

Artikel IV: ENDE, RÜCKGABE

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der bekannt gegebenen Informationen wird dann aufgehoben, wenn die Parteien die Transaktion durchgeführt haben oder nach einer Frist von 18 Monaten ab Datum dieser Vereinbarung. Führen die Parteien die Transaktion nicht durch, bleibt die Verpflichtung bestehen, bis und insofern die bekannt gegebene Information offenkundig bzw. gemeinfrei wird.

Sämtliche unter den Parteien ausgetauschten vertraulichen Informationen sowie alle Kopien dieser Informationen müssen im Ermessen von SPGI dieser entweder zurückgeschickt oder vom Kandidaten nach Ablauf dieser Vereinbarung zerstört werden. Der Kandidat hat die Zerstörung der Informationen schriftlich mitzuteilen oder muss die Informationen SPGI innert einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung zurückgeben. Nach Verstreichen von 90 (neunzig) Tagen nach Ablauf dieser Vereinbarung steht es dem Nutzniesser zu, alle vertraulichen Informationen, die er von

SPGI erhalten hat, zu zerstören oder sie zurückzugeben, sofern SPGI ihm innert 30 (dreissig) Tagen schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Rückgabe verlangt wird.

Die vorliegende Klausel gilt nicht für automatische Sicherungskopien von vertraulichen Informationen, die auf dem elektronischen Weg ausgetauscht werden, oder für Verwaltungsorgane jeder Partei, die zur Aufbewahrung eines Exemplars gesetzlich verpflichtet sind; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sich dies nicht auf die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Anwendbarkeit der restlichen Vereinbarung auswirkt.

Artikel V: RECHTSWIDRIGKEIT, NICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung als unrechtmässig, nichtig oder kraft Gesetz, Reglementierung oder anderweitig als nicht durchsetzbar erachtet werden, so ist diese oder dieser nicht als Bestandteil dieser Vereinbarung zu betrachten. Die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Vereinbarung wird davon nicht berührt.

Artikel VI: ZUSTÄNDIGE GERICHTSBARKEIT

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf die Interpretation, Gültigkeit oder Ausführung dieser Vereinbarung unterliegen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Gerichte des Kantons Genf, Schweiz.

Artikel VII: NICHTÜBERTRAGBARKEIT

Der Kandidat darf ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SPGI keine der aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Rechte und Pflichten abtreten.

Artikel VIII: SCHRIFTFORM

Die vorliegende Vereinbarung darf nur in Schriftform und mit der ordnungsgemässen Unterzeichnung durch die Parteien geändert werden. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Zu Urkund dessen haben die bevollmächtigten Vertreter der Parteien die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet.

Artikel IX: KONTAKT

Der Empfänger verpflichtet sich, SPGI nur im Zusammenhang mit der Transaktion oder zwecks Erhalt einer Information über diese Transaktion zu kontaktieren.

Für weitere Auskünfte betreffend die Transaktion kann sich der Kandidat an folgende Personen wenden:

Sandra Claudia Andres
Head of Investments
scl@spgi.ch

Alexandre Azar
Senior Consultant
aza@spgi.ch

Cyril Fiechter
Consultant
cfi@spgi.ch